

Allgemeine Auftrags- und Lieferbedingungen für Lieferanten

Präambel

Die Auböck Bau GmbH schließt Lieferverträge auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet).

Als Besteller ist die Auböck Bau GmbH anzusehen. Lieferant ist das Unternehmen, das vom Besteller mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird.

Geltungsbereich

Für Bestellungen gelten die Bestimmungen der Bestellung und die Allgemeinen Bestellbedingungen in dieser Reihenfolge. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen aufscheinen und unwidersprochen bleiben. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihre Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

Die Bestellbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Lieferungen mit demselben Verkäufer, ohne dass wir im Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

Lieferscheine

Die Bestell- und Kostenstellennummer sind in Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen Rechnungen und sonstigem Schriftverkehr unbedingt anzuführen. Mit den Lieferungen sind Lieferscheine über Art und Menge der Lieferung (und gegebenenfalls auch der Verpackung) vorzulegen.

Gefahrtragung, Verzug

Der Lieferant verpflichtet sich, die bestellte Lieferung zum angegebenen Termin zum vereinbarten Bestimmungsort zu liefern. Ungeachtet des Rechtes, die Lieferung vor dem vereinbarten Termin zurückzuweisen, trägt der Lieferant bis zur Übernahme die Gefahr. Falls in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant bei Verzug eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in Höhe von 0,5% des Preises, abzüglich allfälliger Nachlässe, zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Lieferung

Die Lieferung wird auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Bestimmungsort geliefert.

Der Lieferant hat seine Lieferung den internationalen Vorschriften entsprechend verpackt, konserviert und signiert zu versenden.

Der Lieferant hat sämtliche Bestimmungen des Gefahrgüterbeförderungsgesetzes samt Verordnung sowie des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einzuhalten.

Der Lieferant bestätigt, dass ihm die örtlichen Gegebenheiten des Bestimmungsortes einschließlich Zufahrt bekannt sind. Der Lieferant haftet für von ihm verursachten Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen und hält den Besitzer schad- und klaglos.

Weitergabe von Leistungen

Der Verkäufer ist ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Lieferungen die gewöhnlich vorausgesetzten und die in der Bestellung zugesicherten Eigenschaften haben und den einschlägigen Österreichischen und Europäischen Normen und Sicherheitsvorschriften, subsidiär den DIN oder sonstigen technischen Vorschriften (z.B. ÖVE), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechend und am Bestimmungsort behördlich zugelassen sind. In Abänderung des §377 HGB

besteht keine Verpflichtung, die Lieferung unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten beträgt 3 Jahre, doch hat der Lieferant bei Verarbeitung oder Überlassung an Dritte jedenfalls auf jene Dauer Gewähr zu leisten, wie der Besteller gegenüber seinem Auftraggeber zur Gewährleistung verpflichtet ist; dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant bewegliche Sachen liefert, die zu unbeweglichen verarbeitet werden.

Der Lieferant haftet für etwaige Beratungsschulden.

Umweltschutz, Verpackung

Der Lieferant hat alle Lieferungen auf Umweltverträglichkeit (Umweltschutz) zu prüfen.

Der Lieferant hat sämtliche Bestimmungen des Chemikaliengesetzes samt Verordnung sowie der ÖNORM Z1008 einzuhalten. Eine Haftungsausschlussklausel ist unwirksam. Für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitung ist bei der Übernahme nachweislich ein Sicherheitsdatenblatt auszufolgen.

Der Lieferant verpflichtet sich weiters, die gesamte Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern der Lieferant für diese Verpackung keine Lizenzgebühr an die ARA abgeführt hat.

Qualitäts- und Mengenabweichungen

Mit Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang der Lieferung, nicht jedoch deren Menge oder Qualität bestätigt.

Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut Lieferscheinen und tatsächlich gelieferten Mengen festgestellt werden, sind nur die tatsächlichen Mengen zu vergüten. Mehrlieferungen können jederzeit zurückgewiesen werden. Verpackungen werden nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung vergütet. Weichen Lieferungen von der bestellten Qualität ab, ist der Besteller berechtigt, diese nach Empfangnahme zurückzuweisen, auf Austausch zu bestehen, kostenlose Beseitigung der Mängel oder angemessene Preisminderung zu fordern. Der Lieferant haftet bei mangelhaften Lieferungen für die Transportkosten, die Kosten für einen allfälligen Ein- und Ausbau, die Kosten für die Beseitigung von dadurch verursachten Bauwerksmängeln, sowie für alle Nachteile und Folgeschäden (einschl. Pönaleverpflichtungen des Bestellers gegenüber dem Auftraggeber).

Zahlung

Die Rechnung ist zweifach unter Angabe der Kostenstellenummer an die angegebene Anschrift zu senden. Mangels anderer Vereinbarungen werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen 2% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Skontoabzug nach Übernahme und Rechnungserhalt geleistet.

Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin oder einer allfälligen Einigung über die Preisminderung.

Betriebsurlaube des AG verlängern die Zahlungs- und Skontofristen des AG um die Dauer des Betriebsurlaubes.

Das Recht auf Skonto für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlung wird dadurch nicht aufgehoben, dass andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden.

Sämtliche Rechnungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen können mit Zustellwirkung an den AG ausschließlich im normalen Postweg an folgende Adresse übermittelt werden: Auböck Bau GmbH, Drosselstraße 36, 4470 Enns.

Die Zahlungsüberweisung des AG erfolgen – EDV unterstützt – einmal wöchentlich mittels Überweisung, Brutto-Netto-Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche in der die Skonto- bzw. Nettzahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank eingelangt bzw. der Wechsel zur Post gegeben wird bzw. der Überrechnungsantrag beim Finanzamt einlangt.

Sie erklären sich mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung von maximal fünf Arbeitstagen ausdrücklich einverstanden. Der AG behält sich überdies die direkte Überweisung von Umsatzsteuerbeträgen, die der AN in Rechnung gestellt hat, an das Finanzamt vor.

Gegenforderungen

Allfällige gegen den Lieferanten bestehende Gegenforderungen werden sowohl bei einer Abtretung, als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung seiner Forderung vorweg in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen und Arbeitsgemeinschaften, an denen der Besteller oder dessen Konzerngesellschaften beteiligt sind.

Forderungsabtretungen

Forderungsabtretungen werden nicht akzeptiert.

Preise

Die in der Bestellung angeführten Preise sind Festpreise. Ermäßigt jedoch der Lieferant seine Preise gegenüber anderen Abnehmern bis zum Liefertag, kommt die Ermäßigung auch dem Besteller zu Gute. Der Preis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich allfälliger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

Eigentums- und Urheberrechte

Die zur Anfertigung der Lieferung vom Besteller übergebenen Muster, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, sowie sonstige Unterlagen bleiben im Eigentum des Bestellers und sind bei der Übernahme zurückzustellen. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers Fotos von der Baustelle anfertigen; Veröffentlichungen jeglicher Art sind untersagt.

Rücktrittsrecht

Der Besteller ist berechtigt, von einzelnen oder noch offenen Teillieferungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche Bestimmung der Bestellung verletzt, insbesondere bei Eintreten von Qualitätsänderungen sowie bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Lieferung, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Im Falle des Rücktritts haftet der Lieferant für alle dadurch entstandenen Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der Besteller ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten ohne Einholung von Konkurrenzofferten berechtigt.

Sollte der Bauvertrag zwischen dem Besteller und seinem Auftraggeber aufgelöst werden, oder sollte kein Bedarf für die bestellte Lieferung gegeben sein, so werden jede Leistungen abgegolten, die der Lieferant bis zu diesem Zeitpunkt erbracht hat. Darüber hinausgehende Ansprüche, welcher Art auch immer, bestehen nicht.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweilige Bestimmungsort laut Bestellung

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Landesgericht Steyr.

Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Bei Auslandsgeschäften werden das Gesetz über das internationale Privatrecht (IPRG), das UN-Kaufrecht sowie das UNCITRAL Kaufrecht nicht angewendet.

Ort, Datum

Der Auftragnehmer
(firmenmäßige Zeichnung)